
FRANKIERMASCHINEN

Benutzungsbestimmungen



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 01.1.2026

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Grundsätzliches	3
1.2	Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung.....	3
1.3	Entrichtung des Entgelts	3
1.4	Rückzahlung von Entgelten	4
1.5	Freistempelung der Sendungen	4
2	Freistempelklischee/-abdruck	5
2.1	Allgemeines.....	5
2.2	Aufbau des Stempelbildes.....	5
2.3	Absenderaufdruck	5
3	Aufgabe von Sendungen	6
4	Rabatt.....	6
4.1	Allgemeines.....	6
4.2	Voraussetzungen.....	6
5	Haftung	6
6	Kündigung	6
7	Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	6
8	Datenschutz.....	7



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Die Freimachung von Sendungen kann laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International in der jeweils geltenden Fassung (siehe post.at/agb) der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) auch mittels Frankiermaschine (auch: Absender*innenfreistempelmaschine) entsprechend dieser Benutzungsbestimmungen erfolgen. Rückscheinbriefe (ausgenommen Hybrid Rückscheinbriefe) laut dem Produkt- und Preisverzeichnis Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden (im Folgenden: RSA- und RSb-Briefe) können ebenfalls mittels Frankiermaschine freigemacht werden. Diese Art der Freimachung ist daher ausschließlich bei Briefsendungen im Rahmen des Universaldienstes gemäß dem Postmarktgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Solange durch diese Benutzungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief International sowie für RSA- und RSb-Briefe zusätzlich das Produkt- und Preisverzeichnis Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ergänzend gilt das „Infoblatt zu Frankiermaschinen“ (siehe post.at/frankiermaschinen).

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsbestimmungen erstreckt sich auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Post und den Inhabern von Frankiermaschinen (im Folgenden: Kund*in). Der Betrieb der Frankiermaschine erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Benutzungsbestimmungen.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Benutzungsbestimmungen kann die Verwendung der Frankiermaschine seitens der Post mit sofortiger Wirksamkeit untersagt werden.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung von Vereinbarungen über die Freistempelung bzw. Frankiermaschine bedürfen der Schriftform. Änderungen dieser Benutzungsbestimmungen werden dem*der Kund*in in geeigneter Weise mitgeteilt. Soweit kein schriftlicher Widerspruch des*der Kund*in innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe bei der Post einlangt, gelten die Änderungen dieser Benutzungsbestimmungen als akzeptiert. Im Falle des Widerspruchs endet die Vereinbarung mit dem Tag vor Inkrafttreten der Änderungen.

Verlust, Diebstahl oder das Eintreten sonstiger Umstände, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb der Frankiermaschine zu gefährden, sind vom*von der Kund*in unverzüglich dem*der jeweiligen Frankiermaschinenhersteller*in (im Folgenden: Hersteller*in) schriftlich bekannt zu geben.

Die Frankiermaschine darf Dritten nicht zur Benutzung überlassen werden.

1.2 Anmeldung, Inbetriebnahme und Abmeldung

Die An- und Abmeldung von Frankiermaschinen, die Erneuerung des Stempelklischees oder einzelner Stempelteile bzw. sonstige Änderungen erfolgen über den Hersteller in Österreich. Die Inbetriebnahme und Verwendung der Frankiermaschine durch den*die Kund*in ist erst nach Genehmigung durch die Post erlaubt.

Die Genehmigung erfolgt nach Übermittlung der ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten „Vereinbarung zur Nutzung einer Frankiermaschine“ (im Folgenden: Nutzungsvereinbarung) durch den*die Hersteller*in an die Post in der Regel innerhalb von vier Werktagen (ausgenommen Samstag) ab dem Einlangen. Die entsprechende Vereinbarung wird seitens des*der Hersteller*in dem*der Kund*in zur Unterfertigung ausgefolgt.

Alle Felder der Nutzungsvereinbarung sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, verpflichtend auszufüllen. Im Falle einer unvollständig ausgefüllten Vereinbarung und/oder bei Verwendung der nicht aktuellsten Version der Vereinbarung behält sich die Post das Recht vor, die Anmeldung der Frankiermaschine abzulehnen.

Die Frankiermaschine ist vom*von der Kund*in während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs durch Beauftragte der Post oder des*der jeweiligen Hersteller*in bereit zu halten. Insbesondere hat der*die Kund*in die Anpassung der Frankiermaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post zu ermöglichen bzw. selbst durchzuführen.

Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile der Frankiermaschine dürfen nur von den Hersteller*innen, deren Beauftragten oder Beauftragten der Post geöffnet werden.

Beabsichtigt der*die Kund*in die Frankiermaschine nicht mehr zu verwenden, abzumelden oder an einem anderen Ort einzusetzen, so ist dies dem*der Hersteller*in unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso sind Anschriftsänderungen (z. B. Änderung des Firmenwortlauts usw.), auch ohne Ortswechsel der Freistempelmaschine, mitzuteilen.

Auf Anfrage der Post übermittelt der*die Kund*in zumindest einmal jährlich den aktuellen Zählerstand der Frankiermaschine – im Wege der Selbstablesung – an die Post.

1.3 Entrichtung des Entgelts

Das auf die Frankiermaschine zu ladende Post-Entgelt (Porto) ist im Rahmen des Fernwertvorgabeverfahrens laut den Vorgaben des*der Hersteller*in im Voraus oder per Lastschrift an den*die Hersteller*in zu entrichten.

Erst nach der Vorgabeeinstellung ist die Frankiermaschine für die Freistempelung von Sendungen bis zum Betrag der jeweilig eingegebenen Wertvorgabesumme freigegeben.



Die einstellbaren Geldwerte müssen volle Euro-Beträge sein (100er Schritte). Der Höchstbetrag der möglichen Wertvorgabe ist je nach Maschinentyp verschieden und darf maximal EUR 100.000,- betragen. Die Ladedaten (hierbei handelt es sich um die geladenen Post-Entgelte der Frankiermaschinen) werden von den Hersteller*innen an die Post übermittelt.

Hat der*die Kund*in durch Maschinenfehlfunktion oder Falscheinstellung der Wertvorgabe mehr Entgelt verstempelt als er im Voraus entrichtet hat, ist die Frankiermaschine umgehend durch den*die Hersteller*in zu sperren, der Umstand der Post unverzüglich anzuzeigen und der Differenzbetrag nachträglich zu entrichten; das Gleiche gilt, wenn der*die Kund*in die Maschine Dritten überlassen hat und dadurch ein Differenzbetrag entstanden ist.

Hat der*die Kund*in die Anpassung der Frankiermaschine an geänderte Entgelt- und Produktstrukturen der Post nicht ermöglicht bzw. nicht – sofern möglich – selbst durchgeführt, ist die Maschine durch den*die Hersteller*in zu sperren und ein daraus entstandener Differenzbetrag nachträglich an die Post zu entrichten.

1.4 Rückzahlung von Entgelten

Die Rückzahlung von Restguthaben auf der Frankiermaschine oder von in Freistempelabdrucken verstempeltem Entgelt (fehlfrankierte Sendungen) erfolgt ausschließlich durch die Post. Die Rückzahlung von Entgelten kann ausschließlich bei Verwendung des von der Post auf post.at/frankiermaschinen zur Verfügung gestellten Formulars „Portorückerstattungsantrag“ in seiner jeweils aktuellsten Version erfolgen.

Darüber hinaus wird in Freistempelabdrucken verstempeltes Entgelt (fehlfrankierte Sendungen) nur dann rückerstattet, wenn

- die Sendung bzw. der Beleg mit dem Freistempelabdruck im Original der Post überlassen wird,
- die Frankierabdrucke vollständig und leserlich sind,
- das Stempeldatum der Frankierabdrucke nicht länger als sieben Jahre zurückliegt,
- nachweislich ist, dass die Sendung nicht befördert bzw. der Beleg nicht verwendet wurde und
- die entsprechenden, auf der Frankiermaschine aufgezeichneten Stempelvorgänge bereits an das Datencenter des*der Hersteller*in der Frankiermaschine übermittelt wurden. Dafür ist eine Portoladung durchzuführen. Eine Portoladung kann auch mit dem Betrag EUR 0,- (null) durchgeführt werden.

Der Antrag ist

- bei Fehlfrankierungen, gemeinsam mit den Abdrucken der falsch frankierten Sendungen oder
- gemeinsam mit der vom*von der Hersteller*in erstellten Guthabenbestätigung, welche beide nicht älter als sieben Jahre sein dürfen
- mittels der dafür vorgesehenen, bereits adressier-

ten Versandtasche „Frankiermaschinen Portorückerstattung“ an die Post zu übermitteln.

Bei einer defekten Frankiermaschine hat der*die Kund*in mit dem*der Hersteller*in Kontakt aufzunehmen, um das Erstellen einer Guthabenbestätigung für das Restguthaben auf der Maschine bzw. die Übermittlung der aufgezeichneten Stempelvorgänge zu veranlassen.

Alle Dokumente und Nachweise müssen als Original übermittelt werden. Kopien werden nicht akzeptiert. Die Versandtasche „Frankiermaschinen Portorückerstattung“ liegt für Nutzer*innen von Frankiermaschinen in jeder Post-Geschäftsstelle zur kostenlosen Verwendung auf.

Bei einem berechtigten Anspruch auf Rückzahlung wird der entsprechende Betrag abzüglich des hierfür im „Preisverzeichnis Frankiermaschinen“, abrufbar unter post.at/frankiermaschinen, zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorgesehenen Portorückerstattungsentgelts und/oder eines allfälligen bei der Portoladung gewährten Rabattes (siehe Punkt 4) auf die vom*von der Kund*in bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen.

Detaillierte Informationen zur Antragstellung auf Portorückerstattung sind weiters dem „Infoblatt zu Frankiermaschinen“ und der dem „Portorückerstattungsantrag“ beigefügten Ausfüllhilfe zu entnehmen. Die jeweils aktuellsten Versionen der Dokumente sind auf post.at/frankiermaschinen erhältlich.

1.5 Freistempelung der Sendungen

Die Stempelvorgänge werden von der Maschine aufgezeichnet und sind zumindest einmal pro Monat und monatsgetreu an das Datencenter des*der Hersteller*in der Frankiermaschine zu übermitteln; ansonsten wird die Maschine für die weitere Verwendung gesperrt.

Die Verbrauchsdaten (hierbei handelt es sich um die verstempelten Post-Entgelte) der Frankiermaschinen werden von den Hersteller*innen an die Post übermittelt.

Der Freistempelabdruck muss in der oberen rechten Ecke der Anschriftseite nicht weiter als 4 cm vom oberen Rand entfernt angebracht werden. Hinsichtlich der bei der Freistempelung der Sendungen zu verwendender Tinte sind die Vorgaben des*der Maschinenhersteller*in zu beachten. Es ist zwingend erforderlich, dass der Stempel auf der freigemachten Sendung gut lesbar ist und sich deutlich abhebt. Der Freistempelabdruck kann auch auf Belege (z. B. Klebestreifen, Etiketten) gedruckt werden, die dann auf den Sendungen angebracht werden. Diese Belege müssen aus weißem Papier hergestellt sein und dürfen keine Umrahmung haben.

Absender*innenfreistempelabdrucke dürfen nicht über bereits am Kuvert vorhandene Aufdrucke, insbesondere über einem bereits vorgedruckten Barfreimachungsvermerk, angebracht werden. Bereits

vorhandene Vermerke in der Freimachungszone sind zwingend mit Klebestreifen oder Etiketten zu überkleben, so dass diese nicht mehr sichtbar sind und die Lesbarkeit des Freistempelabdrucks nicht beeinträchtigen.

Es dürfen nicht mehrere Absender*innenfreistempelabdrucke auf einer Sendung verstempelt werden.

Die Kombination mit anderen Freimachungsarten (Barfreimachung, Briefmarken etc.) ist ebenfalls nicht zugelassen. Sollte die Sendung mit einem falschen Portowert frankiert worden sein, kann die Rückzahlung des entsprechenden Betrages beantragt werden (siehe Punkt 1.4). Ist der Stempelabdruck qualitativ mangelhaft (unleserlich, unvollständig etc.) oder entspricht er nicht den Anforderungen (siehe Punkt 2.2.1) und führt dadurch zu betrieblichen Störungen, behält sich die Post das Recht vor die Annahme der entsprechenden Sendung zu verweigern bzw. diese nicht zu befördern.

Die freie Eingabe von Portowerten ist nicht erlaubt. Jede Briefsendung ist entsprechend den jeweils gültigen Tarifen der Post freizumachen. Freistempelabdrucke in Nullstellung (Null- bzw. Testabdrucke) dürfen auf Sendungen nicht angebracht werden.

2 Freistempelklischee/-abdruck

2.1 Allgemeines

Der Abdruck besteht aus einem postalischen Teil (Klarschrift und DataMatrix-Code) sowie dem Absender*innenaufdruck (optional).

2.2 Aufbau des Stempelbilds

Das Stempelbild besteht aus folgenden Komponenten:

2.2.1 Standardteil

Der Standardteil muss auf jedem Stempelabdruck vorhanden sein und beinhaltet folgende Informationen:

1. Betrag
2. Laufende Nummer des Stempelabdruckes
3. Logo
4. FIM-Mark
5. Produktnummer
6. Hersteller*innenkürzel 6a. Maschinenummer
7. Stempeldatum
8. DataMatrix-Code

2.2.2 Produktkategorie (Laufzeit)

9. Beförderungsleistung Priority (International)/ Zusatzleistung Premium – beide optional

Freistempelabdrucke mit der Kennzeichnung Priority werden national als Briefsendung mit der Zusatzleistung Premium befördert, sofern die technische Ausstattung der Frankiermaschine keine Premium-Kennzeichnung zulässt.

2.2.3 Zusatzleistung oder Absender*innenaufdruck (optional)

10. Beschreibung der Zusatzleistung

11. Einschreibnummer

(nur bei Maschinen mit Aufgabeliste)

12. Code 128 (nur bei Maschinen mit Aufgabeliste)

13. Kürzel der Zusatzleistung

14. Internationale Kennung Einschreiben

15. Unterscheidungskennzeichen für Sendungen mit Zusatzleistung

16. Absender*innenaufdruck

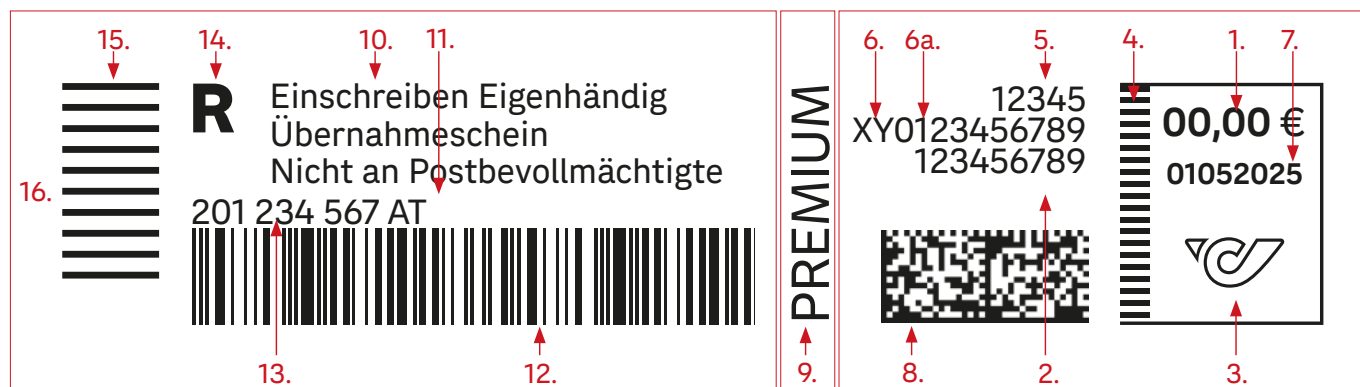
Der Absenderaufdruck kann nach den technischen Möglichkeiten der Frankiermaschine auch im Anschluss an Zusatzleistungen gedruckt werden.

2.3 Absender*innenaufdruck

Der*die Kund*in bestätigt mit deren Verwendung, dass er*sie zur Führung der im Absender*innenaufdruck aufscheinenden Angaben (Firmenwortlaut, Adresse, Werbung usw.) befugt ist. Bei missbräuchlicher oder irreführender Verwendung ist der*die Kund*in verpflichtet den Absender*innenaufdruck auf seine*ihre Kosten zu ändern. Er*sie haftet darüber hinaus für einen allfällig daraus entstehenden Schaden.

Im Absender*innenaufdruck kann der*die Kund*in durch Inschriften oder bildliche Darstellungen für sein* ihr Unternehmen werben, soweit er*sie damit nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, die je nach Sendungsart geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post oder gegen die Interessen der Post verstößt.

Die Bezeichnung der Sendung (z. B. Priority bei einer Auslandssendung), die Vermerke für die Zusatzleistungen (ausgenommen Wertbrief), können ebenfalls im Absender*innenaufdruck angegeben sein; diese Angaben sind deutlich lesbar anzubringen.



3 Aufgabe von Sendungen

Sendungen mit Freistempelabdruck ohne Kennzeichnung der Beförderungsleistung und ohne Zusatzleistungen können – mit Ausnahme von RSa- und RSb-Briefen – grundsätzlich durch Einwurf in einen Briefkasten oder eine alternative Aufgabevorrichtung und in einer Post-Geschäftsstelle aufgegeben werden. Sendungen, die Freistempelabdrucke mit Kennzeichnung der Beförderungsleistung (Priority) und/oder Zusatzleistungen beinhalten, sowie RSa- und RSb-Briefe sind ausschließlich am Schalter einer Post-Geschäftsstelle aufzugeben.

Werden sowohl Sendungen mit Freistempelabdruck mit Kennzeichnung der Beförderungsleistung als auch ohne Kennzeichnung der Beförderungsleistung am Schalter einer Post-Geschäftsstelle aufgegeben, sind diese getrennt nach Sendungen mit Kennzeichnung der Beförderungsleistung und Sendungen ohne Kennzeichnung der Beförderungsleistung aufzugeben.

Werden sowohl Sendungen mit Freistempelabdruck mit der Zusatzleistung Premium als auch ohne Zusatzleistung Premium am Schalter einer Post-Geschäftsstelle aufgegeben, sind diese getrennt nach Sendungen mit der Zusatzleistung Premium und Sendungen ohne Zusatzleistung Premium aufzugeben.

Erfolgt keine entsprechend getrennte Aufgabe kann nicht ausgeschlossen werden, dass sämtliche Sendungen ohne Kennzeichnung der Beförderungsleistung bzw. ohne die Zusatzleistung Premium befördert werden.

Als Aufgabetag gilt der Tag der Aufgabe, vorausgesetzt die Sendungen wurden vor den von der Post festgesetzten Schlusszeiten für die Aufgabe von Sendungen aufgegeben. Die Schlusszeiten sind in den Kund*inneninformationen der jeweiligen Abgabestellen angegeben. Weicht das Stempeldatum mehr als 1 Kalendertag vom aktuellen Tagesdatum ab, kann die Annahme bzw. der Transport durch die Post verweigert werden.

4 Rabatt

4.1 Allgemeines

Unter nachfolgenden Voraussetzungen wird ein Preisnachlass gemäß dem im Zeitpunkt der Portoladung geltenden „Preisverzeichnis Frankiermaschinen“, abrufbar unter post.at/frankiermaschinen, in Form eines Sofortrabattes bei der jeweiligen Portoladung auf eine Frankiermaschine gewährt.

4.2 Voraussetzungen

- Andruck eines 2-dimensionalen Barcodes (DataMatrix-Code)
- Speicherung aller Stempelvorgänge in der Frankiermaschine
- Monatliche und monatsgetreue Übermittlung der aufgezeichneten Stempelvorgänge an das Datacenter des*der Hersteller*in der Frankiermaschine (der*die diese an die Post übermittelt).

5 Haftung

Der*die Kund*in haftet der Post für jeden von ihm*ihr in Folge missbräuchlicher Verwendung der Frankiermaschine verursachten Schaden. Missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere bei Verletzung dieser Benutzungsbestimmungen vor. Bei Verdacht auf betrügerische Verwendung der Freistempelung bzw. der Frankiermaschine durch den*die Kund*in (z. B. Erzeugung von Dubletten, Fälschung der Abdrücke, Manipulationen am Gerät etc.) wird die Maschine umgehend gesperrt und der Vorfall zur Anzeige gebracht.

Die Post haftet nicht für Schäden in Folge missbräuchlicher Verwendung der Frankiermaschine oder für Schäden, die auf Grund von etwaigen Konstruktionsmängeln der Maschine entstanden oder auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

6 Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung für Frankiermaschinen ist unbefristet gültig.

Die Post ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Post zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn ein Hinderungsgrund gemäß Pkt. 5 vorliegt.

Der*die Kund*in ist berechtigt seine Frankiermaschine beim*bei der Hersteller*in jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzumelden und die Nutzung einzustellen. Mit der Abmeldung der Maschine gilt die Nutzungsvereinbarung automatisch als gekündigt.

7 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/ Sonstige Bestimmungen

Die Post wird nach Möglichkeit den*die Kund*in über den Eintritt eines Hinderungsgrund gem. Pkt. 5, vorzugsweise über die Website, in Kenntnis setzen.

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Benutzungsbestimmungen unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kauf rechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handels-
sachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige
Gericht vereinbart.

8 Datenschutz

Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestim-
mungen, insbesondere das Datenschutzgesetz
(Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei
der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I
120/2017 idgF, – DSG) bzw. die EU-Datenschutzgrund-
verordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten – DSGVO), ein. Für den Fall,
dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei
im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet
werden, ist zwischen den Vertragsparteien ein daten-
schutzrechtlicher Auftragsdatenverarbeitungsvertrag
iSv Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Davon ausge-
nommen sind Vertragserfüllungen im Zusammenhang
mit Beförderungsleistungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212

post.at/geschaefftlich
post.at/kundenservice